

BStGer RR.2021.298 vom 11. März 2022

Bundesstrafgericht, 2022-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2021.298

FR: TPF RR.2021.298 du 11 mars 2022

IT: TPF RR.2021.298 del 11 marzo 2022

Regeste

Auslieferung an die Niederlande; Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG); akzessorisches Haftentlassungsgesuch (Art. 50 Abs. 3 IRSG)

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und den Niederlanden sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) sowie die drei hierzu ergangenen Zusatzprotokolle vom 15. Oktober 1975 (ZPI EAUe; SR 0.353.11), vom 17. März 1978 (ZPII EAUe; SR 0.353.12) und vom 10. November 2010 (ZPIII EAUe; SR 0.353.13) massgebend.

- 4 -

Überdies anwendbar sind das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ]; CELEX-Nr. 42000A0922(02); Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.1 Anhang A; <https://www.fedlex.admin.ch/de/sector-specific-agreements/EU-acts-register/8/8.1>) i.V.m. dem Beschluss des Rates 2007/533/JI vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), namentlich Art. 26–31 (CELEX-Nr. 32007D0533; Abl. L 205 vom 7. August 2007, S. 63–84; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.4 Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands), sowie diejenigen Bestimmungen des Übereinkommens vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Auslieferungsübereinkommen; CELEX-Nr. 41996A1023(02); Abl. C 313 vom 23. Oktober 1996, S. 12–23), welche gemäss dem Beschluss des Rates 2003/169/JI vom 27. Februar 2003 (CELEX-Nr. 32003D0169; Abl. L 67 vom 12. März 2003, S. 25 f.; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.2 Anhang B) eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen (d.h. der Art. 2, 6, 8, 9 und 13 des EU-Auslieferungsübereinkommens sowie dessen Art.1, soweit er für die anderen Artikel relevant ist). Die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler oder multilateraler Abkommen bleiben unberührt (Art. 59 Abs. 2 SDÜ; Art. 1 Abs. 2 EU-Auslieferungsübereinkommen).

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung

(Art. 22 EAUE), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 123 II 595 E. 7c; TPF 2016 65 E. 1.2).

E. 1.3

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das

Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz,

VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 2.1

Gegen Auslieferungsentscheide des BJ kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 IRSG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG, Art. 50 Abs. 1 VwVG, Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [StBOG; SR 173.71]).

E. 2.2

Als Verfolgter (vgl. Art. 11 Abs. 1 IRSG) ist der Beschwerdeführer zur Einreichung der vorliegenden Beschwerde legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.3

Die Ehefrau des Beschwerdeführers ist nicht Partei im vorliegenden Beschwerdeverfahren, weshalb deren Schreiben vom 24. Januar 2022 (vgl. supra lit. H.) formlos aus dem Recht zu weisen ist.

E. 3

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Auslieferungsvoraussetzungen mit freier Kognition, befasst sich jedoch nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.1 vom 4. April 2016 E. 3; GLESS/SCHAFFNER, Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, 2015, Art. 25 IRSG N. 45; vgl. BGE 132 II 81 E. 1.4 zur altrechtlichen Verwaltungsgerichtsbeschwerde betreffend internationale Rechtshilfe in Strafsachen).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss sich die urteilende Instanz sodann nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (BGE 147 IV 409 E. 5.3.4; 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2). Es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2 m.w.H.).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht in einem ersten Punkt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. Der Auslieferungsentscheid enthalte lediglich eine Kurzbegründung. Der Beschwerdegegner habe sich mit den Einwänden des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme kaum auseinandergesetzt. Die Vorinstanz habe sich darauf beschränkt, geltend zu machen, dass sie die Verfahrenshandlungen der Niederlande nicht zu prüfen habe. Zur Verhältnismässigkeit der Auslieferung und insbesondere auch zur Inhaftierung des Beschwerdeführers habe sich die Vorinstanz nicht geäussert (act. 1 S. 4 f.).

E. 4.2

Der in Art. 29 Abs. 2 BV verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör durch eine angemessene Begründung wird im Bereich der internationalen Rechtshilfe durch Verweis in Art. 12 Abs. 1 IRSG auf Art. 35 VwVG konkretisiert, welche sowohl in Verfahren vor den Bundesbehörden als auch vor kantonalen Behörden zur Anwendung gelangen (ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 5. Aufl. 2019, S. 477, 492 ff.). Das Recht auf eine begründete Verfügung respektive einen begründeten Entscheid bedeutet, dass die Begründung den Entscheid für die Partei verständlich machen und ihr erlauben muss, ihn zu akzeptieren oder anzufechten (BGE 136 I 184 E. 2.2.1; 134 I 83 E. 4.1; 133 III 439 E. 3.3; je mit Hinweisen). Die Behörde muss die Vorbringen des Betroffenen sorgfältig und ernsthaft prüfen und in der Entscheidungsfindung berücksichtigen. Die Überlegungen, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt, müssen daher wenigstens kurz genannt werden. Das bedeutet indessen nicht, dass sich diese ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 141 III 28 E. 3.2.4; 139 V 496 E. 5.1; 138 I 232 E. 5.1; je mit Hinweisen). Die Rechtsmittelbehörde, der – wie vorliegend der Beschwerdekammer – volle Kognition zusteht, soll in Gewichtigkeitsfragen den Beurteilungsspielraum der Vorinstanz respektieren (BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

E. 4.3

Gestützt auf die dargelegte bundesgerichtliche Rechtsprechung musste sich der Beschwerdegegner entgegen der Annahme des Beschwerdeführers demnach nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Der Beschwerdegegner legt auf den Seiten 3 und 4 der angefochtenen Verfügung seine Überlegungen dar, von denen er sich leiten liess und auf welche sich sein Entscheid stützt. Dass eine sachgerechte Anfechtung des Entscheids nicht möglich gewesen wäre, machte der Beschwerdeführer nicht geltend und ist

auch nicht ersichtlich. Eine Verletzung der Begründungspflicht ist nach dem Gesagten nicht auszumachen.

E. 5.1

Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist die Auslieferung sodann unverhältnismässig und verstösst gegen Treu und Glauben im Sinne von Art. 5 Abs. 3 BV. Es fehle an der Erforderlichkeit der Massnahme sowie an der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne, da ein freiwilliger Strafantritt in den Niederlanden mit genügender Vorbereitungszeit erfolgt

wäre. Das Vorgehen der niederländischen Behörden sei äusserst stossend. Zudem sei mit Blick auf den Resozialisierungsgedanken des Strafvollzugs sowie dem Anspruch einer Person auf Achtung des Familienlebens dringend angezeigt, dass der Vollzug in der Schweiz durchgeführt werde (act. 1 S. 6 ff.; act. 14).

E. 5.2.1

Im Auslieferungsverkehr wird die Verhältnismässigkeit wesentlich über die Definition der auslieferungsfähigen strafbaren Handlungen geprüft, insbesondere über die erforderliche abstrakte Strafdrohung bzw. über die Höhe der im Rahmen einer Verurteilung ausgesprochenen Strafe (Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2021.165 vom 18. November 2021 E. 7.2.1; RR.2021.26 vom 3. März 2021 E. 3.4; RR.2020.83 vom 28. April 2020 E. 5.3 ff.). So wird ausgeliefert wegen Handlungen, die sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkende sichernde Massnahme im Höchstmass von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind. Ist im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates eine Verurteilung zu einer Strafe erfolgt oder eine sichernde Massnahme angeordnet worden, so muss deren Mass mindestens vier Monate betragen (Art. 2 Ziff. 1 EAUE; vgl. auch Art. 35 Abs. 1 lit. a IRSG). Gemäss Art. 2 Abs. 1 EU-Auslieferungsübereinkommen wird sodann ausgeliefert wegen Handlungen, die nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmass von mindestens zwölf Monaten und nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmass von mindestens sechs Monaten bedroht sind.

E. 5.2.2

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass sich der Sachverhalt, für den er mit Urteil des Gerichts in Utrecht vom 2. Dezember 2016 i.V.m. den Urteilen des Berufungsgerichts in Arnheim vom 30. Juli 2019 und des Obersten Gerichtshof der Niederlande vom 20. April 2021 verurteilt worden ist, prima facie unter die Tatbestände der versuchten Tötung (Art. 111 i.V.m. Art. 22 StGB) und Drohung (Art. 180 StGB) subsumieren lässt (und somit das Ausliefe-

- 8 -

rungerfordernis der doppelten Strafbarkeit erfüllt ist). Nach schweizerischem Recht sind für diese Tatbestände Freiheitsstrafen von nicht unter fünf Jahren bzw. von bis zu drei Jahren vorgesehen. Der Beschwerdeführer wurde in den Niederlanden zu einer Freiheitsstrafe von 711 Tagen verurteilt. Damit erfüllt der Sachverhalt das Auslieferungserfordernis auch hinsichtlich des Strafmasses. Die Schweiz ist gemäss Art. 1 i.V.m. Art. 2 Ziff. 1 EAUE und Art. 2 Abs. 1 EU-Auslieferungsübereinkommens aufgrund der Strafhöhe zur Auslieferung verpflichtet und kann die Auslieferung nicht unter Berufung auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit ablehnen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1A.247/2004 vom 25. November 2004 E. 2.2; 1A.159/2003 vom 15. September 2003 E. 6.1 m.w.H.; 1A.59/2000 vom 10. März 2000 E. 2a; TPF 2011 89 E. 3.1; vgl. auch zuletzt u.a. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2019.32 vom 22. März 2019 E. 3.4). Damit geht auch der in diesem Zusammenhang erhobene Vorwurf eines Verstosses gegen Treu und Glauben durch die niederländischen Behörden ins Leere.

E. 5.3.1

Gemäss Art. 37 IRSG kann die Auslieferung abgelehnt werden, wenn die Schweiz die Verfolgung der Tat oder die Vollstreckung des ausländischen Strafurteils übernehmen kann und dies im Hinblick auf die soziale Wiedereingliederung des Verfolgten angezeigt erscheint (Abs. 1). Weder im vorliegend anwendbaren EAUE noch im vorliegend anwendbaren EU-Auslieferungsübereinkommen (vgl. supra E. 1.1) findet sich eine entsprechende Bestimmung. Das Prinzip des Vorrangs des Völkerrechts verbietet die Anwendung von widersprechenden, innerstaatlichen Normen, weshalb grundsätzlich eine Auslieferung gestützt auf Art. 37 IRSG nicht verweigert werden kann, wenn das EAUE bzw. das EU-Auslieferungsübereinkommen Anwendung findet (vgl. BGE 129 II 100 E. 3.1; 123 II 279 E. 2d; 122 II 485 E. 3a und 3b; 120 Ib 120 E. 6.2; Urteil des Bundesgerichts 1C_420/2018 vom 3. Oktober 2018 E. 2.2). Die Nichtanwendung von Art. 37 IRSG setzt jedoch voraus, dass der zunächst um Auslieferung ersuchende Staat kein (nachträgliches oder konkurrierendes) Gesuch um Übernahme der Strafverfolgung bzw. Strafvollstreckung durch die Schweiz gestellt hat (Urteil des Bundesgerichts 1C_214/2019 vom 5. Juni 2019 E. 2.6).

E. 5.3.2

Vorliegend haben die niederländischen Behörden am 20. Dezember 2021 die Schweiz um stellvertretende Strafvollstreckung ersucht (act. 7.9). Dieses Gesuch zogen die niederländischen Behörden am 23. Dezember 2021 wieder zurück wegen eines Missverständnisses hinsichtlich des Standes des den Beschwerdeführer betreffenden niederländischen Auslieferungsersuchens (act. 7.10). Damit liegt momentan kein Gesuch um Übernahme der Strafvollstreckung durch die Schweiz vor. Es bestehen keine Anhaltspunkte

- 9 -

für die Annahme, dass die niederländischen Behörden das Gesuch nur auf Druck des Beschwerdegegners zurückgezogen hätten bzw. der erklärte Rückzug des Gesuchs nicht dem Willen der ersuchenden Behörde entspricht, wie vom Beschwerdeführer behauptet. Auch liegt kein Fall vor, der ausnahmsweise zum Schutz des Familienlebens (Art. 8 EMRK) ohne förmliches Gesuch um Strafverfolgung die Abweisung des Auslieferungsersuchens und die stellvertretende Strafverfolgung in der Schweiz gebieten würde (Urteil des Bundesgerichts 1C_214/2019 vom 5. Juni 2019 E. 2.7). Ein solcher ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur dann zu bejahen, wenn aussergewöhnliche familiäre Verhältnisse vorliegen. Dies war etwa der Fall bei einem nach Deutschland Auszuliefernden, dem im Familienleben mit seiner Lebenspartnerin und zwei Töchtern eine entscheidende Rolle zukam, wobei insbesondere die grosse psychische Zerbrechlichkeit seiner schwangeren, zu hundert Prozent invaliden Lebenspartnerin ins Gewicht fiel. Diese war durch die Auslieferungshaft in einen depressiven Angstzustand mit Selbstmordideen versetzt worden. Sowohl sie als auch die beiden Töchter erlebten die Inhaftierung als wahre Katastrophe (BGE 122 II 485). Der Beschwerdeführer ist niederländischer Staatsangehöriger, der eigenen Angaben zufolge seit «vielen Jahren» in der Schweiz lebt, über eine bis 2025 gültige Aufenthaltsbewilligung verfügt, mit einer Schweizerin verheiratet ist und bis zur Inhaftierung arbeitstätig gewesen sei (act. 1 S. 6 f.). Aussergewöhnliche familiäre Verhältnisse liegen damit soweit ersichtlich nicht vor. Der Auslieferungsentscheid hält damit auch vor Art. 8 EMRK stand und eine stellvertretende Strafvollstreckung ohne förmliches Gesuch drängt sich nicht auf.

E. 5.4

Die Beschwerde ist somit auch in diesem Punkt unbegründet. Vor diesem Hintergrund erweist sich das Sistierungsgesuch des Beschwerdeführers (vgl. supra lit. F) als obsolet, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

E. 6

Die vom Beschwerdeführer gegen seine Auslieferung an die Niederlande erhobenen Einreden und Einwendungen erweisen sich damit allesamt als unbegründet. Andere Gründe, welche seiner Auslieferung grundsätzlich entgegenstehen, sind aufgrund der vorliegenden Akten nicht ersichtlich. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer beantragt seine Entlassung aus der Auslieferungshaft.

- 10 -

E. 7.2

Der Verfolgte, welcher sich in Auslieferungshaft befindet, kann jederzeit ein Haftentlassungsgesuch einreichen (Art. 50 Abs. 3 IRSG). Das Gesuch ist an das BJ zu richten, gegen dessen ablehnenden Entscheid innert zehn Tagen Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden kann (Art. 48 Abs. 2 und Art. 50 Abs. 3 IRSG). Die Beschwerdekammer kann ausnahmsweise im Zusammenhang mit einer Beschwerde gegen einen Auslieferungsentscheid in erster Instanz über ein Haftentlassungsgesuch befinden, wenn sich aus einer allfälligen Verweigerung der Auslieferung als unmittelbare Folge auch die Entlassung aus der Auslieferungshaft ergibt und das Haftentlassungsgesuch insofern rein akzessorischer Natur ist (Urteil des Bundesgerichts 1A.13/2007 vom 9. März 2007 E. 1.2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2008.59 vom 19. Juni 2008 E. 2.2).

Der vorliegende Antrag ist demnach als akzessorisches Haftentlassungsgesuch zu betrachten. Die Auslieferung des Beschwerdeführers kann gewährt werden (vgl. supra E. 6), weshalb das akzessorische Haftentlassungsgesuch abzuweisen ist.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a BStKR), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

- 11 -